

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

TARIF TN 2

FÜR SELBSTSTÄNDIGE

KRANKENTAGEGELDVERSICHERUNG

Die AVB umfassen diesen Tarif sowie (in einem gesonderten Druckstück) die Musterbedingungen 2009 - MB/KT 2009 - des Verbandes der privaten Krankenversicherung und die Tarifbedingungen der DKV.

1. Tarifleistungen

1.1 Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit nach § 1 AVB (auch an Sonn- und Feiertagen) wird ab vereinbartem Leistungsbeginn Krankentagegeld in vertraglicher Höhe gezahlt.

1.2 Als Leistungsbeginn kann einer dieser Termine vereinbart werden:

4. Tag	29. Tag
8. Tag	43. Tag
15. Tag	92. Tag
22. Tag	183. Tag

der Arbeitsunfähigkeit.

2. Monatliche Beitragsraten

2.1 Die monatlich zu zahlende Beitragsrate ergibt sich aus dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein.

2.2 Die Berechnung des Eintrittsalters richtet sich nach § 8 Abs. 2.1 AVB.

3. Versicherungsfähigkeit

Nach Tarif TN 2 ist versicherungsfähig, wer selbstständig einen Beruf ausübt und aus dieser Tätigkeit regelmäßige Einkünfte hat, es sei denn, er ist Berufssportler*. Betrieb und gewöhnlicher Aufenthalt der versicherten Person müssen in Deutschland (siehe aber § 1 Abs. 8 AVB) liegen.

4. Anpassung des Versicherungsschutzes

4.1 Die DKV informiert die Versicherungsnehmer in Abständen von längstens drei Jahren über die allgemeine Einkommensentwicklung und über die Möglichkeit, entsprechend dieser Entwicklung eine Erhöhung des Krankentagegeldes zu beantragen. Das Nettoeinkommen der versicherten Person kann auch bei einer solchen Erhöhung nicht überschritten werden (vgl. § 4 Abs. 2 AVB).

4.2 Anträge, die innerhalb zweier Monate nach Zugang der Information eingehen, werden angenommen. Die Annahme kann jedoch im Einzelfall von besonderen Bedingungen (Risikozuschlag oder Leistungsausschluss für bestimmte Krankheiten) abhängig gemacht werden.

* Berufssportler sind nach Tarif TBB versicherungsfähig, sind sie Arbeitnehmer, auch nach Tarif TB.

- 4.3 Nach Antragsannahme wird die Anpassung ohne neue Wartezeiten zu Beginn des Monats wirksam, der auf den Zugang des Antrages bei der DKV folgt. Besteht die Versicherung vor der Anpassung seit mindestens drei Versicherungsjahren, verzichtet die DKV für diese Erhöhung außerdem auf ihr Kündigungsrecht nach § 14 Abs. 1.2 AVB.

Gerne geben wir bei Fragen ausführliche Auskunft:
Kundenservice Center 0 18 01/358 100 (3,9 ct/Min.*)
(*aus dem deutschen Festnetz, abweichende Kosten aus Mobilfunknetzen möglich)

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

TARIF TN3

FÜR FREIE BERUFE UND APOTHEKER

KRANKENTAGEGELDVERSICHERUNG

Die AVB umfassen diesen Tarif sowie (in einem gesonderten Druckstück) die Musterbedingungen 2009 - MB/KT 2009 - des Verbandes der privaten Krankenversicherung und die Tarifbedingungen der DKV.

1. Tarifleistungen

1.1 Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit nach § 1 AVB (auch an Sonn- und Feiertagen) wird ab vereinbartem Leistungsbeginn Krankentagegeld in vertraglicher Höhe gezahlt.

1.2 Als Leistungsbeginn kann einer dieser Termine vereinbart werden:

4. Tag	29. Tag
8. Tag	43. Tag
15. Tag	92. Tag
22. Tag	183. Tag

der Arbeitsunfähigkeit.

2. Monatliche Beitragsraten

2.1 Die monatlich zu zahlende Beitragsrate ergibt sich aus dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein.

2.2 Die Berechnung des Eintrittsalters richtet sich nach § 8 Abs. 2.1 AVB.

3. Versicherungsfähigkeit

Nach Tarif TN3 ist versicherungsfähig, wer seine berufliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 Einkommensteuergesetz) oder seinen Beruf als Apotheker selbständig ausübt und aus dieser Tätigkeit regelmäßige Einkünfte hat.

Praxis (oder sonstiger Wirkungsbereich) und gewöhnlicher Aufenthalt der versicherten Person müssen in Deutschland (siehe aber § 1 Abs. 8 AVB) liegen.

4. Anpassung des Versicherungsschutzes

4.1 Die DKV informiert die Versicherungsnehmer in Abständen von längstens drei Jahren über die allgemeine Einkommensentwicklung und über die Möglichkeit, entsprechend dieser Entwicklung eine Erhöhung des Krankentagegeldes zu beantragen. Das Nettoeinkommen der versicherten Person kann auch bei einer solchen Erhöhung nicht überschritten werden (vgl. § 4 Abs. 2 AVB).

4.2 Anträge, die innerhalb zweier Monate nach Zugang der Information eingehen, werden angenommen. Die Annahme kann jedoch im Einzelfall von besonderen Bedingungen (Risikozuschlag oder Leistungsausschluss für bestimmte Krankheiten) abhängig gemacht werden.

- 4.3 Nach Antragsannahme wird die Anpassung ohne neue Wartezeiten zu Beginn des Monats wirksam, der auf den Zugang des Antrages bei der DKV folgt. Besteht die Versicherung vor der Anpassung seit mindestens drei Versicherungsjahren, verzichtet die DKV für diese Erhöhung außerdem auf ihr Kündigungsrecht nach § 14 Abs. 1.2 AVB.

Gerne geben wir bei Fragen ausführliche Auskunft:
Kundenservice Center 0 18 01/358 100 (3,9 ct/Min.*)
(*aus dem deutschen Festnetz, abweichende Kosten aus Mobilfunknetzen möglich)